

Inhalt

- 1.0 Allgemeine Vorgaben**
- 2.0 Warenkennzeichnung**
 - 2.1 Etikettierung von Spaltbändern
 - 2.2 Etikettierung von Großladungsträgern (DB-Gibos)
 - 2.3 Etikettierung von Kleinladungsträgern
 - 2.4 Etikettierungsvorschrift für Lohnbearbeiter
- 3.0 Packvorschriften**
 - 3.1 Packvorschrift und Ringaufmachung für Spaltbandlieferanten
 - 3.2 Packvorschrift für Lohnbearbeiter
 - 3.3 Hilfsverpackungen
 - 3.4 Freigegeben Packmittel
- 4.0 Auftragsbestätigung und Warenbegleitpapiere**
- 5.0 Einhaltung unserer Bestellmengen**
- 6.0 Fehlermerkmale der Lieferantenleistung**

1.0 Allgemeine Vorgaben:

Der Lieferant hat Rohstoffe, Lieferteile und Leistungen für die Paul Brüser GmbH so zu verpacken, dass Transport- und Lagerungsschäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden und die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, Transport und Umweltschutz eingehalten werden. Ggf. werden zwischen der Paul Brüser GmbH und dem Lieferanten besondere Verpackungsvorschriften vereinbart. Sollte der Lieferant bei Überprüfung der Verpackungsvorschriften der Paul Brüser GmbH feststellen, dass diese nicht den gesetzlichen Bestimmungen genüge tun oder aber negativen Einfluss auf die zu liefernden Produkte haben können, ist der Lieferant verpflichtet die Paul Brüser GmbH hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Unsere Warenannahmezeiten sind auf den Bestellungen angedruckt und sind ebenso wie unsere weiteren Einkaufsbedingungen zwingend einzuhalten.

2.0 Warenkennzeichnung

Um die Arbeiten in unserem Wareneingang / Lager zu rationalisieren, müssen alle Sendungen (auch Spaltbandringe) an uns mit einem Warenanhänger nach VDA 4902, Version 4, Brüser-Spezifikation, gekennzeichnet sein. Alle Pflichtdaten und Barcodes müssen auf dem Warenanhänger vorhanden sein. Gem. den Empfehlungen des VDA und ODETTE ist der Codes 39 zu verwenden. Der Code 128 wird ebenfalls akzeptiert. Der Lieferant hat seine Güter entsprechend der von uns verlangten Vorgabe zu kennzeichnen, zu verpacken und zu liefern. Eine produkt-schonende und von außen EDV-lesbare Beschriftung (VDA 4902 aktuelle Version) muss vorgesehen werden. Jedes Packmittel ist mit einem VDA - Anhänger zu versehen. Dieser ist vollständig ausgefüllt so an den Behälter / Packeinheit anzubringen, dass bei Mehrfachstapelung bzw. Anlieferung mehrerer Paletten, Gitterboxen, etc. der Anhänger immer auf

derselben Seite gut sichtbar ist. Jegliches Bekleben und / oder Beschriften der Packmittel ist verboten. Lieferanten, die Klebeetiketten verwenden, werden mit den Reinigungskosten durch die Paul Brüser GmbH belastet. 100%-Kontrollkarten müssen dem DIN A5 Format entsprechen.

2.1 Etikettierung von Spaltbändern: Beispiel (verkleinert, Originalformat DIN A5)

(1) WARENEMPFÄNGER Paul Brüser GmbH D - 57413 Finnentrop-Heggen			
(2) LIEFERSCHEINNUMMER 11281-1 		LIEFERANT (7)	
		GEWICHT BRUTTO IN KG (8) 1.464	GEWICHT TARA (9) 6 KG
		ANZAHL RINGE (10) 1	
(3) MATERIALGÜTE / BEZEICHNUNG DC04 LC			
4) GEWICHT NETTO IN KG 1.458 		BESTELL-NR. (P) EB1715 (11) 	
5) ABMESSUNG 2,000 X 188,0		BRÜSER-ARTIKELNUMMER (12) R1050524	
6) PACKSTÜCK-NR. (S) 11281-1-001-01/001 		LIEFERDATUM (13) 13.03.2006	Lieferanten-Nr. (14) L77777
		CHARGEN-NR. 51-5504871 (15) 	

Datenfelderklärungen:

Nr.	Feldbezeichnung / Inhalt	Pflichtfeld	Barcode	Bemerkungen
(1)	Warenempfänger	Ja	Nein	Name und Ort des Warenempfänger
(2)	Lieferscheinnummer	Ja	Ja	Lieferscheinnummer
(3)	Materialgüte / Bezeichnung	Ja	Nein	Materialgüte
(4)	Gewicht netto in kg	Ja	Ja	Nettogewicht des Materialrings
(5)	Abmessung	Ja	Nein	Stärke und Breite des Rings
(6)	Packstück-Nr.	Nein	Nein	Eindeutige Nummer je Packstück, vom Lieferanten vergeben
(7)	Lieferant	Ja	Nein	Name und Anschrift des Lieferanten
(8)	Gewicht brutto in kg	Ja	Nein	Bruttogewicht des Materialrings einschl. Verpackung
(9)	Gewicht Tara	Ja	Nein	Taragewicht
(10)	Anzahl der Ringe	Ja	Nein	Anzahl der Ringe
(11)	Bestell-Nr.	Ja	Ja	Nummer unserer Bestellung
(12)	Brüser-Artikelnummer	Ja	Nein	Unsere Artikelnummer
(13)	Lieferdatum	Ja	Nein	Lieferdatum
(14)	Lieferanten-Nummer	Ja	Nein	Ihre Lieferanten-Nr. bei uns
(15)	Chargen-Nummer	Ja	Ja	Identnummer, die der Lieferant einer Charge zuordnet

2.2 Etikettierung von Großladungsträgern (Bsp: DB-Gitterboxen)

Sollte nichts anderes vereinbart sein, muss jede Liefereinheit mit einem Warenanhänger nach VDA 4902 (aktuelle Version) versehen werden. Dieser ist vollständig ausgefüllt an den dafür vorgesehenen Stellen der Behälter anzubringen. Als Label kommt der VDA-Label 4902 (aktuelle Version), auf Anweisung mit Barcode, zum Einsatz. Alle Verpackungseinheiten sind mit diesem Label zu kennzeichnen. Die Bestückung der einzelnen Felder regelt die Brüser Einkaufsbestellung. Die Belabelung bei Gitterboxen hat auf der „Stirnseite“ zu erfolgen. Dementsprechend werden Gitterboxen „stirnseitig“ verladen, so dass die Label während des kompletten Materialflusses jederzeit sichtbar sind.

Bsp.:

(1) Warenempfänger Paul Brüser GmbH 57413 Finnentrop		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel TOR 1 S	
(3) Lieferscheinnr. (N) LS014928 		(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) Brüser 57413 Finnentrop-Heggen	
		(5) Gewicht netto 184	(6) Gewicht brutto 232
		(7) Anzahl Packstücke 3	
(8) Sachnr. Kunde (P) R99999 01 			
(9) Füllmenge (Q) 4.000 		(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Rechteckrohr 30/20/2,0 FL: 910	
(12) Lieferantennr. (V) 16001607 		(11) Sachnr. Lieferant (30S) R99999 01 	
		(13) Datum D 19.11.2007	(14) Änderungsstand Konstruktion
(15) Packstücknr. (M) 2390355 		(16) Chargennr. (H)  4711-05	

Beispiel (verkleinert, Originalformat DIN A5)

2.3 Etikettierung von Kleinladungsträgern (KLT)

Sollte nichts anderes vereinbart sein, muss jeder KLT mit einem Warenanhänger VDA 4902 klein (aktuelle Version) versehen werden. Der Warenanhänger wird in die dafür vorgesehenen Taschen an der Längs- oder Stirnseite des Behälters eingesteckt. Die KLT-Etikettentaschen müssen immer nach außen zeigen, die mittleren KLTs sind einheitlich auszurichten.

(1) Warenempfänger Paul Brüser GmbH 57413 Finnentrop		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel TOR 1 S		(3) Lieferscheinnr. (N) LS014928 	
(8) Sachnr. Kunde (P) R99999 01 					
(9) Füllmenge (Q) 250 		(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Rechteckrohr 30/20/2,0 FL: 910			
(12) Lieferantennr. (V) 16001607 		(11) Sachnr. Lieferant (30S) R99999 01 			
		(13) Datum D 19.11.2007	(14) Änderungsstand Konstruktion		
(15) Packstücknr. (S) 2390356 		(16) Chargennr. (H)  4711-05			

Datenfelderklärungen:

Nr.	Feldbezeichnung / Dateninhalt	Pflichtfeld	Barcode	Bemerkungen
(1)	Warenempfänger	Ja	Nein	Name und Ort des Warenempfänger
(2)	Abladestelle	nein	nein	Name und Ort der Abladestelle
(3)	Lieferscheinnummer	Ja	Ja	Lieferscheinnummer
(4)	Lieferantenanschrift	Ja	Nein	Kurzname, PLZ und Ort des Lieferanten
(5)	Gewicht netto	Ja	Ja	Nettogewicht in kg des Lademittelinhalts
(6)	Gewicht brutto	Ja	Nein	Bruttogewicht in kg des Packstücks
(7)	Anzahl der Packstücke	Ja	Nein	Anzahl der Packstücke je Liefereinheit
(8)	Sachnummer Kunde	Ja	Ja	Brüser Artikelnummer
(9)	Füllmenge	Ja	Nein	Füllmenge des Lademittels in der vereinbarten Mengeneinheit
(10)	Bezeichnung der Lieferung	Ja	Nein	Artikelbezeichnung in Kurzfassung
(11)	Sachnummer Lieferant	Ja	Nein	Artikelnummer des Lieferanten
(12)	Lieferanten-Nr.	Ja	Nein	Ihre Lieferanten-Nr. bei uns
(13)	Datum	Ja	Ja	Versanddatum
(14)	Änderungsstand Konstruktion	Nein	Nein	Angaben zum Index, nur falls vergeben
(15)	Packstück-Nr.	Ja	Ja	Eindeutige Nummer je Packstück, vom Lieferanten vergeben
(16)	Chargen-Nummer	Ja	Ja	Identnummer, die der Lieferant einer Charge zuordnet

2.4 Etikettierungsvorschrift für Lohnbearbeiter:

Die Firmen, die für die Paul Brüser GmbH Teile in reiner Lohnarbeit Teile veredeln, sind von dieser Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Sie belassen das von der Paul Brüser GmbH am Behälter angebrachte Etikett und packen die Teile nach der Bearbeitung unter Beachtung unserer jeweiligen Packvorschrift (auf unserer Bestellung zur Fremdfertigung angedruckt) wieder zurück in die jeweiligen Lademittel.

3.0 Packvorschriften**3.1 Packvorschriften für Spaltbandlieferanten:**

Die in unseren Bestellungen bzw. Bestellpositionen genannten Packvorschriften und Ringaufmachungen sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

3.2 Packvorschriften für Lohnbearbeiter:

Die Verpackung der Ware erfolgt gem. der in der Bestellung genannten Packvorschrift, bzw. gem. unserer Anlieferung in gleichen Behältnissen und Stückzahlen je VPE an uns zurück. Der Lohnbearbeiter hat die Pflicht, unsere Artikel nach der Bearbeitung so zu verpacken, dass Beschädigungen (beim Transport, usw.) ausgeschlossen sind. Chargen sind grundsätzlich getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden!

3.3 Hilfsverpackungen:

Bei evtl. benötigten Hilfsverpackungen muss das gewählte Hilfsverpackungsmaterial mit der Paul Brüser GmbH abgestimmt sein. PVC-Material als Einwegverpackung darf nur mit

besonderer Genehmigung verwendet werden. Umweltgefährdende Stoffe dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Versandeinheiten auf Paletten müssen mit Kunststoffbändern bzw. Stahlbänder gesichert sein. Schrumpffolie oder Drahtverschnürungen werden nicht akzeptiert. Bis zu drei KLT sind einzeln, ohne Palette anzuliefern. Ist im Versandprozess ein Korrosionsrisiko vorhanden, z.B. bei extremen klimatischen Belastungen bzw. langen Transportzeiten, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Standardmäßig ist als Korrosionsschutzmaßnahme die Nasskonservierung vorzusehen. Bei höheren Schutzanforderungen der Bauteile ist ein zusätzlicher bzw. bei Teileumfängen bei denen keine Nasskonservierung möglich ist, ein alternativer Korrosionsschutz in Form von VCI- Folie oder VCI- Papier o.ä. vorzusehen. Auf Basis der vereinbarten Lieferbedingungen und unter Berücksichtigung der individuellen klimatischen Belastungen des Versandprozesses sind die Korrosionsschutzmaßnahmen zwischen der Paul Brüser GmbH und dem Lieferanten abzustimmen.

3.4 Freigegebene Packmittel

Zur Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen legen wir Wert auf den Einsatz von Mehrwegverpackungen. Hierbei hat der Lieferant darauf zu achten, dass nur Packmittel zum Einsatz kommen, die unbeschädigt, sauber und funktionstüchtig sind und somit eine Beschädigung der Waren und eine Gefährdung der Gesundheit von Personen ausgeschlossen werden. Die Paul Brüser GmbH ist berechtigt, Lieferungen in mangelhafter bzw. nicht abgestimmter Verpackung, beschädigten Behältern, Behältern mit nicht eindeutiger Kennzeichnung zurückzuweisen und / oder Zusatzkosten in Rechnung zu stellen. Sollte mit dem Lieferanten keine andere Regelung in unserer Bestellung vereinbart sein, sollte die Lieferung entweder

- a) in **Europool-Gitterbox-Paletten**, Größe: L 1200 x B 800 mm, Füllhöhe 800 mm, Gesamthöhe 970 mm, Tragfähigkeit ca. 1500 kg, Palettengewicht ca. 85 kg, Volumen: 1000 Liter, bundesbahn-tauschfähig, vierseitig unterfahrbar, gefertigt nach DIN15155/8, UIC-Merkblatt 435-3, mit Zulassung für den europäischen Bahnverkehr, 4-fach stapelbar, grau lackiert, RAL 7030, zweiteilige Längswand mit Eisensteg verschließbar oder
- b) auf einer **Europalette** nach Norm UIC 435-2, (Leergewicht 23 kg) mit sachgemäßer Bänderung zur Sicherung des Ladeguts erfolgen.

Bei Lieferung in den Lademittel unter a) und b) werden die Lademittel hier vor Ort sofort getauscht und Ihrem Fahrzeug mitgegeben. Voraussetzung ist jedoch der ausreichende Mengenbestand in unserem Lager.

4.0 Auftragsbestätigung und Warenbegleitpapiere

Grundsätzlich erwarten wir eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Auftragserteilung. Sollte uns diese nicht zugestellt werden, halten wir den Lieferanten mit unserer Bestellung und den Bestellbedingungen einverstanden.

Der Lieferung muss ein Lieferschein (in 2-facher Ausfertigung) sowie ein für uns kostenloses WPZ nach DIN EN 10204 3.1 mit Angabe der Soll- und Istwerte beigelegt sein. Ihre Rechnung erwarten wir in 2-facher Ausfertigung auf dem Postweg. Sämtlicher Schriftverkehr (AB, LS, RE und WPZ) muss unsere Bestell-Nr., Ihre Lieferantenummer, Ihre Firmenanschrift, Bestell-Datum, unsere Artikel-Nr., Güte, Abmessung, Lieferdatum, Bruttogewicht, Nettogewicht sowie die Chargen-Nr. enthalten.

5.0 Einhaltung unserer Bestellmengen

Überlieferungen und Unterlieferungen von mehr als 10% unserer Bestellmenge sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung erlaubt. Sollte diese nicht vorliegen, halten wir uns das Recht auf Rückweisung der kompletten Menge offen. Bei Unterschreitung unserer Bestellmenge durch die Liefermenge ist der Lieferant verpflichtet auf dem Lieferschein anzugeben, ob es sich bei der Lieferung um eine Komplett- oder eine Teillieferung handelt. Grundsätzlich verpflichtet sich der Lieferant jedoch, die bei ihm bestellten Artikel bzw. Leistungen in einer Lieferung an die Paul Brüser GmbH zu erbringen. Es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Spaltbandlieferanten haben unsere Angaben zur Ringaufmachung zu befolgen. Ausnahmen benötigen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung.

6.0 Fehlermerkmale der Lieferantenleistung

Fehlerhafte Lieferantenleistungen bzw. -lieferungen beeinträchtigen unseren Arbeitsablauf erheblich und verursachen enorme Kosten. Wir geben diese daher anteilig an den jeweiligen Lieferanten weiter:

Fehler	Kosten-Bezugsgröße	Kostensatz in EUR
Anteilige Kosten für die Reklamationsbearbeitung	Reklamation	35,00
Lieferpapiere		
Lieferschein fehlt	Lieferschein	35,00
Lieferscheinangaben unvollständig oder fehlerhaft (Bsp. Brüser-Bestell-Nr. fehlt)	Lieferschein	35,00
Gefordertes Attest gem. DIN EN 10204 der Lieferung nicht beigelegt	Attest	35,00
Unvollständige oder falsche Angaben im Attest (Lieferschein-Nr., Brüser-Art.-Nr., Lieferanten-Nr. etc.)	Attest	35,00
Kennzeichnung		
Kein VDA-Etikett gem. unserer Vorgabe	Etikett	18,00
Etikettangaben falsch bzw. unvollständig	Etikett	18,00
Verpackung		
Verpackung defekt	VPE	50,00
Verpackungsvorschrift nicht eingehalten	VPE	50,00
Sonstiges		
Allgemeine Arbeiten durch Personal der Paul Brüser GmbH (Sortier-, Aussuchkosten, etc.)	Std.	35,00
Nichteinhaltung der vereinbarten Coilgröße ohne vorherige Absprache	Materialring	50,00

Sollten bei unserem Kunden schadhafte Teile auffällig werden, die als Grund eine mangelhafte Leistung unserer Vorlieferanten haben, halten wir uns das Recht offen, die uns aufgrund dieser Reklamation belasteten Kosten an den jeweiligen Lieferanten weiter zu belasten.